

# INFORMATIONEN DES SWR BEITRAGSSERVICE FÜR VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDEN, 12.12.2017

## Verfahren vor dem Landgericht Tübingen

### 1. Vorbemerkung

Grundsätzlich werden gerichtliche Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags vor den Verwaltungsgerichten geführt, weil es sich beim Rundfunkbeitrag um eine öffentliche Abgabe handelt. Wir befinden uns damit im Bereich des öffentlichen Rechts, nicht des Zivilrechts. Die Zivilgerichte (Amts- und Landgerichte) kommen mit dem Rundfunkbeitrag aber in Berührung, wenn sich ein Schuldner gegen Vollstreckungsmaßnahmen wendet. Dann wird über die jeweiligen Landesregelungen zum Vollstreckungsrecht die Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar, so dass die Zivilgerichte überprüfen, ob die Vollstreckungshandlungen rechtmäßig waren. Allerdings kann dabei nicht mehr auf das materielle Recht eingegangen werden, d. h. die Zivilgerichte können nicht selbst überprüfen, ob die der Vollstreckung zugrunde liegende Rundfunkbeitragsforderung als solche rechtmäßig ist. Sie können lediglich den Ablauf der Vollstreckung beurteilen (gibt es einen wirksamen Titel, wurden die Vollstreckungsmaßnahmen rechtmäßig angewendet etc.).

### 2. Verfahren bei einem Einzelrichter des Landgerichts Tübingen

In einer Reihe von Verfahren wurden seit 2014 die vom SWR über die in Baden-Württemberg zuständigen Gerichtsvollzieher betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren von einem Einzelrichter am LG Tübingen für unzulässig erklärt. Hiergegen hat der SWR mehrfach (erfolgreich) Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof (BGH) geführt. Zuletzt wurden die Entscheidungen des Einzelrichters vom BGH mit Beschlüssen vom 27.4.2017 (Az.: I ZB 91/16, I ZB 92/16) und vom 14.6.2017 (Az.: I ZB 87/16, I ZB 95/16) aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Zurückverweisung an das Berufungsgericht ist der übliche Weg, wenn der BGH zu dem Ergebnis kommt, dass die dortige Entscheidung rechtsfehlerhaft war. Das Berufungsgericht (hier das LG Tübingen) muss

den Fall dann noch einmal „aufrollen“ und bei seinem erneuten Urteil die rechtlichen Hinweise des BGH beachten.

Auf die Rechtsbeschwerde des SWR hob der BGH (Beschluss vom 11.6.2015 – I ZB 64/14) den Beschluss des LG Tübingen auf und stellte fest:

*„Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts war der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nicht deswegen aufzuheben, weil im dortigen Rubrum nicht der Gläubiger, sondern der Beitragsservice als ‚Gläubigerin‘ aufgeführt wurde. (...)*

*Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts entsprach das Vollstreckungsersuchen den in § 15 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LVwVG BW geregelten Voraussetzungen. (...)*

*Nach diesen Maßstäben ist die Angabe ‚Südwestrundfunk‘ auf dem Vollstreckungsersuchen, in dem es ausdrücklich um die Beitreibung von rückständigen Rundfunkbeiträgen des in Baden-Württemberg wohnhaften Schuldners ging, hinreichend genau, um den Gläubiger als Vollstreckungsbehörde eindeutig zu bezeichnen. (...)*

*Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts fehlt im Vollstreckungsersuchen nicht die Angabe eines für die Fälligkeit der Beitragsforderung notwendigen ‚primären‘ Beitragsbescheids. (...)*

*Die **rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht findet nicht statt**, weil Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht der Gebühren- und Beitragsbescheid, sondern das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde ist (§ 15 a Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 3 LVwVG BW). Die vom Beschwerdegericht erkannten Beanstandungen greifen im Übrigen auch der Sache nach nicht durch.“*

Mit Beschluss vom 21.10.2015 (Az.: I ZB 6/15) hob der BGH einen weiteren Einzelrichterbeschluss vom 8.1.2015 (Az.: 5 T 296/14) auf und sah sich dazu bemüht, den Einzelrichter auch im Hinblick auf seine vorangegangene (nicht rechtsmittelfähige) Entschei-

derung vom 9.9.2015 (Az.: 5 T 162/15) auf Folgendes hinzuweisen:

*„Es ist insoweit auch unerheblich, ob der Gerichtsvollzieher im Rubrum der Eintragungsanordnung die Bezeichnung ‚SWR ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln‘ oder die Bezeichnung ‚ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice‘ verwendet (entgegen LG Tübingen, Beschl. v. 22.8.2015 – 5 T 167/15 sowie LG Tübingen, Beschl. v. 9.9. 2015 – 5 T 162/15, juris Rn. 7).“ (BGH, Beschl. v. 21.10.2015 – I ZB 6/15, Rn.18).*

Darüber hinaus stellte der BGH klar:

*„Das Beschwerdegericht hat in seiner mit der Rechtsbeschwerde angegriffenen Entscheidung auszugsweise die Gründe seines Beschlusses vom 19.5.2014 (5 T 81/14, juris) wiedergegeben und dazu ausgeführt, auf diese Erwägungen komme es nicht an, sie seien aber der Vollständigkeit halber anzuführen. Sollte dies dahingehend zu verstehen sein, dass sich das Beschwerdegericht hilfsweise auf die Gründe im Verfahren mit dem Aktenzeichen 5 T 81/14 stützen wollte, kann seine Entscheidung ebenfalls keinen Bestand haben. Auch diese Gründe halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.“ (BGH, Beschl. v. 21.10.2015 – I ZB 6/15, Rn.19). )*

Im Jahr 2016 erklärte der erkennende Einzelrichter des LG Tübingen dann in vier weiteren Verfahren erneut die Vollstreckungsmaßnahmen auf Grundlage der Vollstreckungersuchen des SWR für unzulässig (LG Tübingen, Beschluss vom 16.9.2016 – 5 T 232/16; LG Tübingen, Beschluss vom 20.9.2016 – 5 T 143/16, 5 T 202/16, 5 T 98/16). Alle vier Entscheidungen hob der BGH auf die Rechtsbeschwerde des SWR als Gläubiger hin auf und verwies diese zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurück (Beschlüsse BGH vom 27.4.2017 – Az.: I ZB 91/16, I ZB 92/16 und vom 14.6.2017 – Az.: I ZB 87/16, I ZB 95/16). Der I. Zivilsenat des BGH attestierte dem erkennenden Einzelrichter dabei eine Verletzung des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, da dem originären Einzelrichter eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung schlechthin versagt sei. Der BGH formuliert wörtlich:

*„Damit hat der Einzelrichter das Gebot des gesetzlichen Richters grundlegend verkannt. Die Nichtübertragung des Verfahrens auf die voll besetzte Kammer erfüllte die Voraussetzungen der **objektiven Willkür**. Sie war offensichtlich unvertretbar und lag außerhalb der Gesetzlichkeit, sodass Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt ist.“ (Vgl. bspw. BGH, Beschl. v. 27.4.2017 – I ZB 91/16, Tz. 9, ebenso BGH, Beschl. v. 14.6.2017 – I ZB 87/16, Tz. 9f.).*

Somit hat der BGH in mittlerweile sechs Rechtsbeschwerdeverfahren, teilweise mit äußerst deutlichen Worten, der Rechtsauffassung des erkennenden Richters zur Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens im Rundfunkbeitragsrecht widersprochen und seine Entscheidungen sogar als objektiv willkürlich gerügt, da er alleine entschieden hat.

Trotz dieser klaren Äußerungen des BGH hat der Einzelrichter weder in den vom BGH zurückverwiesenen Fällen noch im vorliegenden gleich gelagerten Fall das Verfahren auf die eigentlich zuständige Kammer übertragen, die neben ihm mit zwei weiteren Richtern bzw. Richterinnen besetzt ist. Stattdessen hat er einzelne Verfahren ausgesetzt und gemäß Art. 267 AEUV dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Weitere Verfahren wurden von ihm bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt, obwohl es dort um Verfahren geht, die die materielle Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) zum Thema haben. Wie bereits dargestellt, sind materiellrechtliche Fragen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens aber nicht zu prüfen. Hierauf hatte der BGH mit Beschluss vom 11.6.2015, Az.: I ZB 64/14 nochmals explizit hingewiesen.

Aus Sicht des SWR hat der Richter am LG Tübingen mit den Aussetzungsentscheidungen als Einzelrichter (erneut) gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG verstoßen und den klaren Spruch des BGH schlicht ignoriert. Der I. Zivilsenat des BGH hat unmissverständlich klargestellt, dass der originäre Einzelrichter als Spruchkörper für eine Entscheidung von Rechtssachen grundsätzlicher Bedeutung schlichtweg nicht zuständig ist. Mit der Vorlage an den EuGH wird diese Vorgabe ad absurdum geführt. Indem der Einzelrichter in inhaltlich vergleichbaren Ver-

fahren mit gleichen Rechtsfragen ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH angestrengt hat, gibt er ja selbst zu erkennen, dass er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache annimmt. Ab diesem Moment, so der BGH unmissverständlich, stehen dem originären Einzelrichter als unzuständigem Spruchkörper aber keine Entscheidungen mehr ohne die Kammerkollegen zu. Der SWR musste den Eindruck gewinnen, dass der Einzelrichter die zwingend erforderliche Diskussion mit seinen Kammerkollegen bewusst umgehen will. Daher hat der Justitiar des SWR in allen ausgesetzten Verfahren Befangenheitsanträge gestellt, zu denen neben dem betroffenen Einzelrichter auch die Kammer Stellung nehmen muss.

### 3. Fazit

In sämtlichen Beschwerdeverfahren vor dem BGH wurde eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Vollstreckungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und es dem Richter am LG Tübingen nicht zustand, die Rechtmäßigkeit der Beitragsforderung als solche zu beurteilen. Indem er allein entschieden hat, hat er das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, denn das wäre die voll besetzte Kammer gewesen, kein Einzelrichter. Daher wirft ihm der BGH sogar ausdrücklich „objektive Willkür“ vor. Dieses Verhalten setzt der Richter am LG Tübingen mit seiner Vorlage an den EuGH nun fort, indem er – wieder ohne Beteiligung der Kammer – die zurückverwiesenen Verfahren aussetzt. Der SWR hat nun neben den Dienstaufsichtsbeschwerden auch eine Stellungnahme beim EuGH abgegeben, die den Verlauf der Verfahren schildert und darlegt, warum die Vorlage schon unzulässig ist, zumindest aber unbegründet, da die zugrunde liegenden Beitragsforderungen rechtmäßig entstanden sind.

Der Richter am LG Tübingen steht mit seiner Rechtsauffassung im Übrigen alleine da. So weicht nicht nur die Rechtsprechung der 5. Zivilkammer des LG Tübingen von seiner Auffassung ab (ein anderes Kammermitglied hat mit Beschluss vom 7.12.2015, Az.: 5 T 272/15 zutreffend festgestellt, dass Einwendungen gegen die materielle Berechtigung zum Einzug des Rundbeitrags nicht im Vollstreckungsverfahren gehört werden dürften), sondern auch andere Gerichte haben sich scharf und unter ausdrücklicher Benennung des Einzelrichters am LG Tübingen von seiner Recht-

sprechung abgegrenzt (z. B. der Verwaltungsgerichtshof Mannheim). Die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags und seine Europarechtskonformität wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen bereits höchstrichterlich festgestellt (BVerwG, Urteil vom 25.1.2017, Az. 6 C 11.16). Die Bedenken des Einzelrichters am LG Tübingen werden also weder in der Verwaltungs- noch in der Zivilrechtsprechung geteilt.

Auch wenn der Richter am LG Tübingen einen Fragenkatalog zur Vorabentscheidung an den EuGH gesendet hat, hat dies keinen Einfluss auf die laufende Beitragspflicht, denn hieraus ergibt sich keine Verpflichtung zur Aussetzung. Sollten höchstrichterliche Entscheidungen ergehen, die zu einer Änderung des heutigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags führen, ist davon auszugehen, dass sie sich für die Zukunft auswirken, aber nicht in die derzeit geltende Rechtslage eingreifen. Sollte wider Erwarten doch eine Rückwirkung entstehen, sieht § 10 Abs. 3 RBStV einen Rückerstattungsanspruch vor, sodass betroffene Beschwerdeführer keine Nachteile fürchten müssen.

**Das Verfahren vor dem EuGH sowie die anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht haben keinen Einfluss auf die laufende Beitragspflicht und können nicht gegen die Vollstreckung von Beitragsforderungen eingewendet werden.**

### Erklärungen zum Rundfunkbeitrag in Fremdsprachen

Unter [www.rundfunkbeitrag.de/welcome](http://www.rundfunkbeitrag.de/welcome) finden Sie allgemeine Erklärungen zum Rundfunkbeitrag in den in Deutschland am häufigsten gesprochenen Fremdsprachen. Gerne können Sie Menschen mit geringen Deutschkenntnissen darauf hinweisen.

Es ist geplant, dieses Service-Angebot um Ausfüllhilfen für die Formulare zu erweitern. Die Formulare können nur auf Deutsch bearbeitet werden, aber die Ausfüllhilfen sollen in der jeweils angewählten Sprache erklären, welche konkreten Informationen in welche Zeile einzutragen sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Formulare verstanden und richtig ausgefüllt werden.